

REGLEMENT

der Stiftung

Elektra Bözen

Präambel: Die Stiftung wurde auf Initiative und mit einem Teil der Mittel aus dem Verkaufserlös der Elektra der Gemeinde Bözen gegründet. Die Gemeinde Bözen, als Stifterin bestimmt, dass der Verkaufserlös gezielt für Projekte im Sinne des Stiftungszwecks verwendet wird. Dieses Reglement dient als Präzisierung zu den in der Stiftungsurkunde festgehaltenen Merkmalen.

I. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, wobei fünf zum Zeitpunkt der Wahl Wohnsitz in der Gemeinde Bözen bzw. dem künftigen Ortsteil Bözen der Gemeinde Bözthal haben müssen und mindestens ein Stiftungsrat von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Bözen bzw. der Gemeinde Bözthal sein muss. Weiter gilt das Unvereinbarkeitsgesetz des Kantons Aargau.

II. Amtsdauer

Der Stiftungsrat, welcher von der Einwohnerversammlung auf vier Jahre gewählt wird, konstituiert sich selbst, wobei folgende Ämter besetzt werden müssen:

Präsident

Vizepräsident

Aktuar

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Amtsdauer endet nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

III. Kompetenzen

a. Entscheidungskompetenz

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglements. Insbesondere berücksichtigt der Stiftungsrat folgende Entscheidungskriterien für die Verwendung der Mittel gemäss Art. 2. Lit c. und 2 lit d in der Stiftungsurkunde:

Projekte zur Förderung des Erhalts von kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen in öffentlichen Gebäuden, welche verschiedenen Veranstaltern dienen, wobei auch Beiträge an die Infrastruktur oder nicht selbstverschuldete Defizite geleistet werden können.

Projekte zur Schaffung von öffentlichen Begegnungsstätten (in erster Linie im Ortsteil Bözen), welche auch für private Anlässe genutzt werden können.

Sofern es sich um Investitionen in Liegenschaften handelt, in Form eines Saals, Eventlokal, sonstige Gebäude, die kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, können die Mittel ausschliesslich für die Gemeinde Bözen, bzw. den Ortsteil Bözen in der Gemeinde Böztal gesprochen werden. Es gilt die Ausnahme, dass wenn innerhalb von 7 Jahren nach Gründung der Stiftung die finanziellen Mittel nicht verwendet werden konnten, eine Ausweitung des geographischen Gebietes auf die Gemeinde Böztal möglich ist.

b. Finanzielle Kompetenzen

Der Präsident kann Auslagen für den Betrieb der Stiftung bis CHF 1'000.00 allein bewilligen. Auslagen über CHF 1'000.00 bedürfen des ordentlichen Stiftungsratsbeschlusses.

IV. Spesen

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden pauschal entschädigt. Für den Präsidenten werden jährlich CHF 1'000.00 entschädigt, für die übrigen Stiftungsratsmitglieder CHF 500.00. Entschädigungen für

ausserordentliche Aufwendungen oder ausserordentliche Auslagen bedürfen des ordentlichen Stiftungsratsbeschlusses.

V. Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Die Präsidentin/der Präsident zeichnet mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten kollektiv zu zweien. Dem Geschäftsführer können für den Betrieb notwendige Einzelvollmachten, wie beispielsweise Bankvollmacht, erteilt werden.

VI. Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten zusammen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Präsidentin/der Präsident. Bei dessen Verhinderung übernimmt die Sitzungsleitung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Es finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

VII. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

VIII. Ausstandspflicht

Bei Interessenskonflikten tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss. Unter Interessenskonflikten sind Situationen zu verstehen, in denen direkte Interessen, unter anderen auch wirtschaftliche, im Spiel sind (vgl. Zobl, Probleme der organschaftlichen Vertretungsmacht, ZBJV 1989, S. 305 f.). Solche In-sich-Geschäfte verpflichten das betreffende Mitglied des Stiftungsrates, in den Ausstand zu treten.

IX. Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 10 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte. Mit Zustimmung aller Mitglieder ist auch eine kürzere Frist möglich.

X. Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Aktuarin/vom Aktuar zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren. Gemäss ordentlicher Aufbewahrungspflicht (OR/ZGB)

XI. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

XII. Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Eidgenössische Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die Jahresrechnung;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
5. die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

Zusätzlich informiert der Stiftungsrat regelmässig die Bevölkerung über die gefällten Entscheide für die Mitfinanzierung von Projekten. Die Information erfolgt über geeignete Medien, sodass ein Grossteil der Bevölkerung Zugang zu der Mitteilung hat. Sofern das heutige Mitteilungsblatt weiter besteht, kann die Information über dieses erfolgen.

XIII. Anhang

Antragsformular zur Einreichung eines Gesuchs zur finanziellen Unterstützung von Projekten gemäss Zweck in der Stiftungsurkunde sowie im Stiftungsreglement.